

Anlage 1

Satzung

über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28.11.2016 folgende Parkgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Ravensburg nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. Parkscheinautomaten.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens
- (3) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 3 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzonen I	1,20 €
----------------------------	---------------

Parkgebührenzonen II	0,80 €
-----------------------------	---------------

je angefangene Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühren, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als eine Stunde anfordert, mindestens jedoch 0,20 €. Die Mindeststaffelung beträgt danach 0,10 €. Geldkartenzahler erhalten einen betragsunabhängigen Zeitzuschlag von 5 Minuten.

§ 4 Parkgebührenzonen

(1) Als Parkgebührenzone I gilt der Bereich zwischen Schussenstraße und Wilhelmstraße im Norden; Leonhardstraße im Osten; Burgstraße und Hirschgraben im Süden sowie nördliche Olgastraße und Karlstraße im Westen. Es ist die zentrale Geschäftszone der Stadt Ravensburg, in der die Parkraumnachfrage so groß ist, dass das Benützen der Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss.

(2) Parkgebührenzone II sind alle in Absatz 1 nicht genannten öffentlichen Straßen und Plätze. Es sind Gebiete, in denen aufgrund der gegebenen Parkraumsituation ein häufiger Wechsel bei der Nutzung der Parkflächen erreicht werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 29.11.1993 mit Änderungen vom 05.07.2001, 13.05.2002 und 22.09.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Ravensburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den xx.xx.2016

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister